

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz von Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs.1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Seegebiet Mansfelder Land ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahren unentgeltlich.

§2

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für andere Einsätze der Feuerwehren und der auf Anforderung Hilfeleistende Feuerwehren anderer Gemeinden, die nicht unter § 1 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG LSA darstellen, soweit freiwillige Leistungen, wird Kostenersatz nach dieser Satzung erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren bei Unglücksfällen, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs.3 S. 2 BrSchG LSA,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG LSA,
- e) Leistungen nach §22 Abs.1 S. 1 BrSchG, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
- f) Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen

§3

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderungen und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden

Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit besteht.

(2) Freiwillige Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen)
- d) Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- e) Fällen von gefährlichen Bäumen bzw. Entfernen von Wespen und anderen Insektennestern
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernen von Wespen- oder andere Insektennestern,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften ohne bzw. mit Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

§4

Kostenersatzschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

(1.1) nach § 2a), b), d), e), oder f) der Satzung:

- a) Derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; §7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
- b) Der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; §8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
- c) Derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
- d) Derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.

(1.2) nach § 2c) der Satzung:

- (2) Kostenschuldner ist für die Leistungen nach §3 dieser Satzung: derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer bzw. Auftraggeber). Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen Drittel erteilt, kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht worden ist.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§5

Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz wird nach Maßgabe des Kostentarifes erhoben, der Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (3) Verbrauchsmittel (z.B. Ölbindemittel, Löschschaum) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit, die für die Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz dem Grund und der Höhe nach anzuweisen.
- (4) Bei Stundensätzen werden bei angefangenen Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (5) Der Kostensatz setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - (a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehreinsatzkräfte,
 - (b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 - (c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte,
 - (d) den Kosten für die eingesetzten Verbrauchsmittel und für die Entsorgung von Rückständen
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (Reparaturkosten, Ersatzteilbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den Kosten nach Abs. 5 zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (7) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach Maßgabe der erforderlichen gewordenen Einsatzmittel berechnet.
- (8) Wird eine bestellte Leistung nach § 3 der Satzung nicht angenommen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgedrückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten zu entrichten, die sind für die Zeit von der Alarmierung bis zur Beendigung des Einsatzes ergeben.

§6

Entstehen der Kostenersatzschuld

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, Überlassen von Fahrzeugen, Geräten, Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistungen verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der kostenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach dem Kostenersatz in vergleichbaren Fällen.

§7

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 28 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz wird im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung vollstreckt.

§8

Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land kann von der Erhebung des Kostenersatzes ganz oder teilweise absehen oder ihn ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Die Gemeinde kann den von ihr festgesetzten Kostensatz stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Ersatzpflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.
- (3) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) gelten für den Kostenersatz entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§9

Haftung

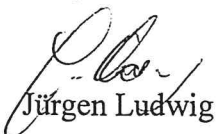
Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2010 außer Kraft:

Seegebiet Mansfelder Land, den 15.12.2017


Jürgen Ludwig
Bürgermeister



Anlage

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Seegebiet Mansfelder Land

1. Personalkosten

Kostensatz

1.1 Einsatzleiter	30,00 €/h
1.2 Einsatzkraft	20,00 €/h

2. Fahrzeugkosten

2.1. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	150,00 €/h
2.2. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	150,00 €/h
2.3. Löschfahrzeug (LF 16 TS)	150,00 €/h
2.4. Rüstwagen (RW 2)	150,00 €/h
2.5. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	125,00 €/h
2.6. Einsatzleitwagen (ELW)	50,00 €/h
2.7. Lastkraftwagen (LKW)	50,00 €/h
2.8. Mannschaftstransportwagen (MTW)	50,00 €/h
2.9. Luftkissenboot + Trailer	50,00 €/h
2.10. Schlauchboot + Trailer	30,00 €/h

3. Gerätekosten

3.1. Schlauchtransportanhänger (STA)	20,00 €/h
3.2. Beleuchtungsanhänger	30,00 €/h
3.3. Anhängerleiter 18m (AL 18)	30,00 €/h
3.4. Saugschlauch	10,00 €/h
3.5. B-Druckschlauch	12,50 €/h
3.6. C-Druckschlauch	15,00 €/h
3.7. Verteiler	15,00 €/h
3.8. Strahlrohr	12,50 €/h
3.9. Standrohr	20,00 €/h
3.10. Kübelspritze	20,00 €/h
3.11. Stromerzeuger	40,00 €/h
3.12. Schere / Spreitzer	40,00 €/h
3.13. Scheinwerfer	10,00 €/h
3.14. Motorsäge	25,00 €/h
3.15. Wagenheber	10,00 €/h
3.16. Leiter	10,00 €/h
3.17. Fangleine	05,00 €/h
3.18. Handscheinwerfer	05,00 €/h
3.19. Beil, Spaten, Schaufel, Besen	05,00 €/h
3.20. Druckluftatmer	40,00 €/h
3.21. Tauchpumpe	30,00 €/h

4. Sonstige Kosten

4.1. Kosten bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmen durch private FMA bei Nutzungen öffentlicher Leitungswege entsprechend §4

- am Tage 150,00 €/Alarm
- nachts von 23:00 – 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 250,00 €/Alarm

4.2 Brandsicherheitswache entsprechend §11 20,00 €/EK

- Sitzbereitschaft einschließlich Fahrzeug gem. Pkt.1 d. Satzung

5. Verbrauchsmittel

Selbstkosten zur Neubeschaffung plus 10% Verwaltungskostenzuschlag

6. Entsorgungskosten

Die Entsorgung von verbrauchten Materialien wird nach den entstandenen Kosten berechnet.

15.12.2017

